



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

28. Jahrgang

Potsdam, den 28. März 2017

Nummer 19

Erste Verordnung zur Änderung der Befähigungserwerbsverordnung

Vom 21. März 2017

Auf Grund des § 11 Absatz 3 des Brandenburgischen Lehrbildungsgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. I Nr. 45) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Kommunales, dem Minister der Finanzen und der Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur:

Artikel 1

Die Befähigungserwerbsverordnung vom 17. Oktober 2013 (GVBl. II Nr. 74) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 Nummer 3 wird nach den Angaben „A 11“ und „A 12“ jeweils die Angabe „kw“ eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Soweit eine Akkreditierung oder Reakkreditierung der Zertifikatsstudienangebote aus hochschulrechtlichen Gründen nicht möglich ist, sind abweichend von Satz 1 die Studien- und Prüfungsordnungen für die Zertifikatsstudienangebote durch das für Schule zuständige Ministerium zu genehmigen. In diesem Fall sind zur Sicherung und Entwicklung der Lehrqualität die Studienangebote regelmäßig zu evaluieren. Das für Schule zuständige Ministerium kann die Vorlage der Evaluationsergebnisse verlangen.“

- b) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Abweichend von Absatz 1 kann ein Zertifikatsstudium auch an einer Einrichtung der Lehrkräftefort- und -weiterbildung absolviert werden, wenn

1. die in ihm gestellten wissenschaftlichen oder künstlerischen Anforderungen zu denen eines entsprechenden universitären Studienangebots gleichwertig sind und
2. von der Einrichtung dargelegt wird, dass die mit der Lehre und Prüfung beauftragten Personen eine entsprechende wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation nachweisen.

Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Fächer und Fachrichtungen, die als Voraussetzungen für den Erwerb eines Lehramtes nach dieser Verordnung gefordert sind.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für den Erwerb der Lehrbefähigung für ein weiteres allgemeinbildendes Fach der Primarstufe sind die Fächer Deutsch, Englisch, Französisch, Kunst, Mathematik, Musik, Polnisch, Russisch, Sachunterricht, Sorbisch/Wendisch, Spanisch und Sport zugelassen und Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von jeweils mindestens 45 Leistungspunkten nachzuweisen. Für das Fach Sachunterricht gelten die §§ 8 Absatz 2 und 10 Absatz 2 der Lehramtsstudienverordnung entsprechend.“

b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „Sorbisch“ durch die Wörter „Sorbisch/Wendisch“ ersetzt.

5. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Berufliche Fächer

Für den Erwerb der Lehrbefähigung für ein weiteres berufliches Fach der Sekundarstufe II sind die Fächer Agrarwirtschaft, Bautechnik, Biotechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik, Ernährung und Hauswirtschaft, Fahrzeugtechnik, Farbtechnik/Raumgestaltung/Oberflächentechnik, Gesundheit und Körperpflege, Holztechnik, Informations- und Kommunikationstechnik, Labortechnik/Prozesstechnik, Mediendesign und Designtechnik, Metalltechnik, Pflege, Sozialpädagogik, Textil- und Bekleidungstechnik sowie Wirtschaft und Verwaltung zugelassen und Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von jeweils mindestens 75 Leistungspunkten nachzuweisen.“

6. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Lehramt für die Primarstufe

Die Befähigung für das Lehramt für die Primarstufe kann erwerben, wer die Befähigung für das

1. Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) mit zwei der Fächer Deutsch, Englisch, Französisch, Kunst, Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde, Mathematik, Musik, Polnisch, Russisch, Sorbisch/Wendisch, Spanisch, Sport oder Wirtschaft-Arbeit-Technik sowie Studien- und Prüfungsleistungen in den Teilbereichen der Grundschulbildung

a) Grundschulpädagogik und -didaktik und

b) fachwissenschaftliche und -didaktische Grundlagen für den Unterricht in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch (einschließlich sprachliche Kompetenzentwicklung) in der Schuleingangsphase

jeweils im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten

oder

2. Lehramt für Förderpädagogik mit einem Fach gemäß Nummer 1 sowie Studien- und Prüfungsleistungen

a) in einem weiteren Fach gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 im Umfang von mindestens 45 Leistungspunkten und

b) im Teilbereich der Grundschulbildung gemäß Nummer 1 Buchstabe a im Umfang von mindestens 15 Leistungspunkten

nachweist.“

7. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird jeweils nach der Angabe „A 12“, „A 10“ und „A 11“ die Angabe „kw“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „Fußnote 2“ durch die Angabe „Fußnote 3“ ersetzt und jeweils nach der Angabe „A 12“ und „A 11“ die Angabe „kw“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 wird jeweils nach der Angabe „A 12“ und „A 10“ die Angabe „kw“ eingefügt.
- d) In Absatz 4 wird die Angabe „Fußnote 5“ durch die Angabe „Fußnote 6“ ersetzt und jeweils nach der Angabe „A 12“ und „A 11“ die Angabe „kw“ eingefügt.
8. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Übergangsvorschriften

(1) Wurde ein Zertifikatsstudium zum nachträglichen Erwerb der Lehrbefähigung für die Fächer Biologie, Geografie, Geschichte, Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde, Physik, Politische Bildung, Sachunterricht und Wirtschaft-Arbeit-Technik in der Primarstufe erfolgreich absolviert, kann der Antrag auf Feststellung des Befähigungserwerbs gemäß § 3 Absatz 1 bis spätestens zum 30. September 2023 bei der zuständigen Behörde gestellt werden.

(2) Wer sich bei Inkrafttreten der Ersten Verordnung zur Änderung der Befähigungserwerbsverordnung in einem Zertifikatsstudium befindet, kann die entsprechenden Studien und Prüfungen längstens bis zum 30. September 2023 nach den bei Aufnahme des Studiums geltenden Rechtsvorschriften absolvieren und ablegen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Potsdam, den 21. März 2017

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Günter Baaske